



abwehr gerichtet und beinhaltet zwei Seiten:

von einer Person ein bestimmtes Verhalten zu fordern, um zu verhindern, daß es zu einer Gefahr bzw. zu einer erneuten Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kommt oder

von einer Person wirksame Maßnahmen (aktives Handeln) zur Abwehr einer von dieser selbst verursachten bereits wirkenden Gefahr zu fordern.

In beiden Fällen wird der Verursacher im Sinne von § 9 Abs. 1 und 2 angesprochen. Das Erheben von Forderungen gegenüber Nichtverursachern im Sinne von § 9 Abs. 3 ist nur gemäß § 11 Abs. 4 und unter den dort normierten Voraussetzungen möglich.

Die Diensteinheiten der Linie IX sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich unmittelbaren Gefahren oder Störungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit vorzubeugen bzw. diese abzuwehren. Die Gefahrenabwehr bedarf nicht der Prüfung, ob die Gefahr durch ein strafrechtlich oder sonstiges rechtlich relevantes Handeln verursacht wurde. Es geht bei dem Erheben von Forderungen zur Verhinderung oder Abwehr von Gefahren wie auch bei allen anderen Befugnissen zur Gefahrenabwehr ausschließlich um die Einleitung der für die Abwehr der konkreten Gefahr notwendigen und wirksamsten Maßnahme. Die Forderung gemäß § 11 Abs. 3 beinhaltet somit die Auflage an eine bestimmte Person, nicht mit dem die Gefahr verursachenden Handeln zu beginnen oder dieses, soweit es schon begonnen wurde, sofort zu beenden.

Geforderte Maßnahmen zur Vorbeugung einer unmittelbaren Gefahr können sich auch auf die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von im Entstehen begriffener Gefahren richten. Diese Gefahren dürfen noch nicht zum Wirken gekommen sein. Vorbeugung im Sinne des § 11 Abs. 3 ist die Verhinderung einer sich bereits vollziehenden Entwicklung, die, wenn sie unge-